

Informationen zur Wirtschaftskammerwahl am 4. und 5. März 2020

**Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Tirol
Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich**

Wahlkundmachung

Wirtschaftskammerwahl 2020

Wahltag:

Die Wahlen finden am **Mittwoch, 4. März 2020**
und am **Donnerstag, 5. März 2020** statt.

Wahlzeiten:

Die Wahllokale sind an beiden Wahltagen
von **07.30 Uhr bis 19.00 Uhr** geöffnet.

Stichtag:

22. November 2019

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen	7
2. Wahlbehörden	7
a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Tirol	
b) Wahlbehörde der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)	
3. Bürozeiten	8
a) Wirtschaftskammer Tirol	
b) Wirtschaftskammer Österreich	

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Tirol (Urwahlen)	8
a) Wahltage und Wahlzeiten	
b) Aktives und passives Wahlrecht	
c) Wählerlisten	
d) Wahlvorschläge	
e) Änderung von Wahlvorschlägen	
f) Mängelbehebung	
g) Verlautbarung der Wahlvorschläge	
h) Wahlkarten (Briefwahl)	
i) Stimmabgabe	
2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Tirol	14
2.1 Besetzung der Spartenvertretungen	
a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages	
b) Besetzungsvorschläge	
c) Passives Wahlrecht	
2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen	
a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages	
b) Besetzungsvorschläge	
c) Passives Wahlrecht	
2.3 Mängelbehebung	

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich	16
3.1 Besetzung der Spartenvertretungen	
a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages	
b) Besetzungsvorschläge	
c) Passives Wahlrecht	
3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen	
a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages	
b) Besetzungsvorschläge	
c) Passives Wahlrecht	
3.3 Mängelbehebung	
4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse	18
a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages	
b) Besetzungsvorschläge	
c) Passives Wahlrecht	
d) Mängelbehebung	
5. Allgemeine Inhalte	19
a) Organe und Mandatszahlen	
b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen	
c) Anzahl der Bewerber	
d) Passives Wahlrecht	
e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen	
f) Anbringen bei Wahlbehörden	
g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen	
h) Verlautbarung der Wahlvorschläge	
i) Sprachliche Gleichbehandlung	

III. Anhänge

Anhang 1	22
Wahlsprengel, Wahlorte, Wahltag und Wahlzeiten 2020	
Anhang 2	34
Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen, Spartenvertretungen, Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Tirol und Wirtschaftskammer Österreich) und Fachverbände, die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe (Fachvertretung) und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Anzahl der Unterstützer.	
Anhang 3	39
Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt.	

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2018 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung mit Wirkung vom 22. November 2019 (Stichtag) ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Tirol (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Tirol
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

Die Anzahl der sich aus dem Sparten-Wahlkatalog und dem Fachorganisations-Wahlkatalog, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 1/2019, ergebenden Mandate ist in der Anlage 2 zur Wahlkundmachung auszuweisen.

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Tirol

Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Tirol eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol hat ihren Sitz im Gebäude der

Wirtschaftskammer Tirol
6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7
T +43 (0)5 90 90 5-1530
F +43 (0)5 90 90 5-52020
E wahl2020@wktirol.at
W WKO.at/wahl

Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte errichtet.

Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7.

Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der

Wirtschaftskammer Österreich,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03,
T +43(0)5 90 900-4082
F +43(0)5 90 900-296
E WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Tirol

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Tirol sind:

Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019).

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind:

Montag bis Donnerstag, 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
Freitag, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Tirol (Urwahlen)

a) Wahltag und Wahlzeiten

Als Wahltag, an denen die Stimmabgabe in allen Wahllokalen der Wahlsprengel erfolgt, werden Mittwoch, 4. März 2020 und Donnerstag, 5. März 2020 festgelegt.

Als Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel an beiden Wahltagen 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.
Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 22. November 2019 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d (Besonderer Teil)

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten stehen ab 22. November 2019 in der **Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission** bei der Wirtschaftskammer Tirol, Zi. 309, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Tirol und in den Wirtschaftskammer-Bezirkstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit vom 22. November 2019 bis 2. Dezember 2019, 17.00 Uhr das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Tirol vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt.

Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl 22. November 2019 ruhend gemeldet ist (sind), können von 22. November 2019 und bis 2. Dezember 2019, 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 2. Dezember 2019, 17.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können – einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) – bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 22. November 2019, 08.00 Uhr bis 13. Jänner 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Namen (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden.

Auf Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 20. Jänner 2020, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlags müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol ab Donnerstag, 16. Jänner 2020, 12.00 Uhr.

Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmungs- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am Donnerstag, 23. Jänner 2020 um 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> am Freitag, 24. Jänner 13.00 Uhr verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion ab 27. Jänner 2020 während der Bürozeiten auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol sowie in der jeweiligen Bezirksstelle während der Bürozeiten in der Zeit vom 22. November 2019 bis 24. Februar 2020 (bei gewünschter postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 28. Februar 2020 während der Bürozeiten gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen.

Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 3. Februar 2020 und 28. Februar 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol und in der jeweiligen Bezirksstelle abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens. Unabhängig davon kann ein Wahlkartenantrag auch bis 24. Februar 2020 unter <https://wahlkartenantrag.wko.at> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben, indem die Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel so rechtzeitig auf dem Postweg oder persönlich überbracht wird, dass sie bis spätestens 28. Februar 2020, 24.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol bzw. von dem im jeweiligen Bezirk Wahlberechtigten bei seiner Bezirksstelle eingelangt ist.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Tirol

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol

bis 9. März 2020, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 17.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Tirol einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol

bis 9. März 2020, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 17.00 Uhr, bei der Wirtschaftskammer Tirol einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol ab 20. März 2020, 13.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 27. März 2020, 13.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahl-

kommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 23. April 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. April 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 27. April 2020 bis 4. Mai 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Haupt-

wahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 11. Mai 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 18. Mai 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

- 1) Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Tirol: 16. Jänner 2020, 12.00 Uhr
- 2) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Tirol: 20. März 2020, 13.00 Uhr
- 3) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 23. April 2020, 8.00 Uhr
- 4) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 11. Mai 2020, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument).

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspät eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 24. Jänner, 13.00 Uhr.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1

Wahlsprengel, Wahlorte, Wahltag und Wahlzeiten 2020

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Tirol) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Tirol). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Tirol

Mag. Marcus Watzdorf
Der Vorsitzende

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

SC Dr. Matthias Tschirf
Der Vorsitzende

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1

Wahlsprenzel, Wahlorte, Wahltag und Wahlzeiten

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltag und Wahlzeiten
IBK-Stadt	101	INNSBRUCK-STADT, Altstadt, Innenstadt, Linkes Innufer, Teile Innere Stadt-Nord, Innere Stadt-West und Ost, Dreieiligen, Saggen-West, Saggen-Nord, Saggen-Ost	Wirtschaftskammer Tirol Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Stadt	102	INNSBRUCK-STADT, Höttinger-Au-West, Höttinger-Au-Ost, Hötting-Mitte, Hötting-West, Hungerburg-Hötting, Wilten-Ost, Wilten-Mitte, Wilten-Süd, Wilten-West, Wiltenberg, Sieglanger Lohbachsiedlung, Hörtnagsiedlung	Wirtschaftskammer Tirol Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Stadt	103	INNSBRUCK-STADT, Amras-Nord, Amras-Süd, Am-ras-West, Arzl-Süd, Arzl-West, Arzl-Dorf, Arzl-Hungerburg-Mühlau, Mühlau-Dorf, Mühlau-Ost, Mühlau-Schießstand Pradl-Nord, Pradl-Mitte-West, Pradl-Reichenau-West, Pradl-Mitte-Ost, Pradl-Süd, Pradl-Ost, Reichenau-Ost, Vill, Igls Olympisches Dorf	Wirtschaftskammer Tirol Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	201	Haiming, Ötztal-Bahnhof, Roppen	Gemeindeamt Haiming Siedlungsstraße 2 6425 Haiming	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	202	Arzl im Pitztal, Imst, Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Tarrenz	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Imst Meraner Straße 11 6460 Imst	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	203	Gries (Sulztal), Längenfeld	Gemeindeamt Längenfeld Oberlängenfeld 72 6444 Längenfeld	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	204	Mieming, Obsteig	Gemeindeamt Mieming Obermieming 175 6414 Mieming	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
Imst	205	Ötz, Ochsegarten, Sautens	Gemeindeamt Ötz Hauptstraße 51 6433 Ötz	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	206	Rietz, Stams	Gemeindeamt Rietz Kluibenschedlstraße 7 6421 Rietz	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	207	Silz, Kühtai, Mötz	Gemeindeamt Silz Widumgasse 1 6424 Silz	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	208	Obergurgl, Sölden, Vent	Gemeindeamt Sölden Gemeindestraße 1 6450 Sölden	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	209	Mandarfen, St. Leonhard im Pitztal	Gemeindeamt St. Leonhard im Pitztal Hnr. 115 6481 St. Leonhard	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	210	Niederthai, Umhausen	Gemeindeamt Umhausen Dorf 30 6441 Umhausen	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	211	Wenns	Gemeindeamt Wenns Unterdorf 9 6473 Wenns	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	212	Jerzens	Gemeindeamt Jerzens Jerzens 220 6474 Jerzens	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Imst	213	Nassereith	Gemeindeamt Nassereith Karl-Mayr-Straße 116a 6465 Nassereith	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
IBK-Land	301	Aldrans, Ampass, Ellbögen, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans	Gemeindeamt Aldrans Sitzungszimmer Dorf 34 6071 Aldrans	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	302	Axams, Birgitz, Götzens, Grinzens	Gemeindeamt Birgitz Dorfplatz 1/2. Stock 6092 Birgitz	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	303	Mutters, Natters	Gemeindeamt Mutters Schulgasse 4/ Sitzungszimmer 6162 Mutters	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	304	Fulpmes, Mieders, Neustift im Stubaital, Schönberg im Stubaital, Telfes im Stubaital	Gemeindezentrum Fulpmes Gemeindesaal Riehlstraße 3 6166 Fulpmes	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	305	Absam, Gnadenwald, Hall in Tirol, Mils, Thaur, Tulfes	Kurhaus Hall i.T. Foyer Stadtgraben 17 6060 Hall in Tirol	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	306	Gries im Sellrain., Hatting, Inzing, Kematen in Tirol, Oberperfuss, Ranggen, Sellrain, St. Sigmund im Sellrain, Unterperfuss, Zirl	Gemeindeamt Kematen in Tirol Sitzungssaal / 1. Stock Dorfplatz 1 6175 Kematen	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	307	Völs	Gemeindeamt Völs Trauungssaal/Museum Dorfstraße 31 6176 Völs	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	308	Rum	Hotel Huberhof St. Georgweg 6 6063 Rum	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	309	Seefeld in Tirol, Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz	Gemeindeamt Seefeld in Tirol Sitzungssaal, 1. Stock Klosterstraße 43 6100 Seefeld in Tirol	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
IBK-Land	310	Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Oberberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins, Vals	Marktgemeindeamt Steinach am Brenner Rathausplatz 1 6150 Steinach am Brenner	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	311	Flauring, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling in Tirol, Telfs, Wildermieming	Marktgemeindeamt Telfs Trausaal, 1. Stock Untermarktstraße 5+7 6410 Telfs	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
IBK-Land	312	Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattenberg, Wattens	Marktgemeindeamt Wattens Rathaus Erdgeschoss Innsbrucker Straße 3 6112 Wattens	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kitzbühel	401	Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob in Haus, St. Ulrich am Pillersee	Marktgemeindeamt Fieberbrunn Dorfplatz 1 6391 Fieberbrunn	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kitzbühel	402	Hopfgarten im Brixental, Itter	Marktgemeindeamt Hopfgarten im Brixental Marktplatz 8 6361 Hopfgarten im Brixental	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kitzbühel	403	Kirchberg in Tirol	Gemeindeamt Kirchberg in Tirol Hauptstraße 8 6365 Kirchberg in Tirol	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kitzbühel	404	Kirchdorf, Waidring	Dorfsaal/Seminarraum Dorfplatz 21 6382 Kirchdorf	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kitzbühel	405	Kitzbühel, Aurach bei Kitzbühel, Jochberg, Reith bei Kitzbühel	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Kitzbühel Josef-Herold-Straße 12 6370 Kitzbühel	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kitzbühel	406	Kössen, Schwendt	Gemeindeamt Kössen Dorf 14 6345 Kössen	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltag und Wahlzeiten
Kitzbühel	407	St. Johann in Tirol, Going am Wilden Kaiser, Oberndorf in Tirol	Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol Bahnhofstraße 5 6380 St. Johann in Tirol	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kitzbühel	408	Westendorf, Brixen im Thale	Sozialzentrum Westendorf Dorfplatz 124 6363 Westendorf	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	501	Alpbach	Gemeindeamt Alpbach Alpbach 168 6236 Alpbach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	502	Brixlegg, Reith im Alpbachtal	Marktgemeindeamt Brixlegg Römerstraße 1 6230 Brixlegg	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	503	Langkampfen, Mariastein	Gemeindeamt Langkampfen Seniorenstube im Tiefgeschoß Sonnweg 1 6336 Langkampfen	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	504	Brandenberg, Kramsach	Gemeindeamt Kramsach (Wahllokal 1) Zentrum 1 6233 Kramsach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	505	Kufstein, Schwoich	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Kufstein Salurner Straße 7 6330 Kufstein	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	506	Ebbs	Gemeindeamt Ebbs Kaiserbergstraße 7 6341 Ebbs	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	507	Erl, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöss, Walchsee	Gemeindeamt Niederndorf Sitzungszimmer Dorf 34 6342 Niederndorf	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
Kufstein	508	Scheffau am Wilden Kaiser, Söll	Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser Dorf 45 6351 Scheffau	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	509	Thiersee	Gemeindeamt Thiersee Vorderthiersee 44 6335 Thiersee	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	510	Wildschönau	Gemeindeamt Wildschönau Parterre Kirchen Oberau 116 6311 Wildschönau	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	511	Wörgl	Stadtamt Wörgl Kleines Sitzungszimmer, 1. Stock Bahnhofstraße 15 6300 Wörgl	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	512	Kundl, Breitenbach am Inn	Gemeindeamt Kundl Veranstaltungssaal, Parterre Dorfstraße 11 6250 Kundl	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	513	Münster	Gemeindeamt Münster Dorf 90 6232 Münster	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	514	Radfeld, Rattenberg	Gemeindeamt Radfeld Dorfstraße 57 6241 Radfeld	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	515	Angath, Angerberg	Gemeindeamt Angerberg Linden 5 6320 Angerberg	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	516	Kirchbichl in Tirol	Gemeindeamt Kirchbichl in Tirol Oberndorferstraße 1 6322 Kirchbichl	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
Kufstein	517	Bad Häring	Gemeindeamt Bad Häring Obere Dorfstraße 7, 6323 Bad Häring	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Kufstein	518	Ellmau	Gemeindeamt Ellmau Dorf 20 6352 Ellmau	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	601	Fiss, Ladis	Gemeindeamt Fiss Via-Claudia-Augusta 35 6533 Fiss	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	602	Flirsch, Pettneu am Arlberg, Strengen	Gemeindeamt Flirsch Hnr. 109 6572 Flirsch	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	603	Galtür	Gemeindeamt Galtür Hnr. 39 6563 Galtür	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	604	Ischgl	Gemeindeamt Ischgl Dorfstraße 24 6561 Ischgl	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	605	Kappl, See	Gemeindeamt Kappl Hnr. 112 6555 Kappl	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	606	Landeck, Fließ, Grins, Pians, Stanz bei Landeck, Tobadill	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Landeck Schentensteig 1A 6500 Landeck	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	607	Nauders	Gemeindeamt Nauders Hnr. 221 6543 Nauders	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
Landeck	608	Pfunds, Spiss, Tösens	Gemeindeamt Pfunds Stuben 45 6542 Pfunds	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	609	Prutz, Faggen, Fendels, Ried im Oberinntal, Kaunerberg, Kauns	Gemeindeamt Ried im Oberinntal Ried im Oberinntal 98 6531 Ried im Oberinntal	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	610	Serfaus	Gemeindeamt Serfaus Gänsackerweg 2 6534 Serfaus	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	611	St. Anton am Arlberg	Gemeindeamt St. Anton am Arlberg Dorfstraße 46 6580 St. Anton am Arlberg	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	612	Zams, Schönwies	Gemeindeamt Zams Hauptstraße 53 6511 Zams	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Landeck	613	Kaunertal	Gemeinde Kaunertal Feichten 141 6524 Feichten im Kaunertal	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	701	Abfaltersbach, Anras, Assling/Thal	Gemeindeamt Thal-Assling Unterassling 28 9911 Assling	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	702	Dölsach, Iselsberg-Stronach, Nikolsdorf	Gemeindeamt Dölsach Hnr. 5 9991 Dölsach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	703	Kals am Großglockner	Gemeindeamt Kals am Großglockner Ködnitz 6 9981 Kals am Großglockner	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltag und Wahlzeiten
Lienz	704	Lienz I (A-L), Ainet, Amlach, Gaimberg, Lavant, Leisach, Nußdorf-Debant, Lienz, Schlaiten, St. Johann im Walde, Thurn, Tristach	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Lienz Sitzungszimmer Matrei Amlacher Straße 10 9900 Lienz	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	705	Lienz II (M-Z), Ainet, Amlach, Gaimberg, Lavant, Leisach, Nußdorf-Debant, Lienz, Schlaiten, St. Johann im Walde, Thurn, Tristach	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Lienz Sitzungszimmer Matrei Amlacher Straße 10 9900 Lienz	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	706	Matrei in Osttirol	Marktgemeinde Matrei in Osttirol Rauterplatz 1 9971 Matrei in Osttirol	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	707	Obertilliach, Kartitsch, Untertilliach	Gemeindeamt Obertilliach Gemeindesaal Dorf 4 9942 Obertilliach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	708	St. Jakob im Defereggental, Hopfgarten im Defereggental, St. Veit im Defereggental	Gemeindeamt St. Jakob im Defereggental Kleiner Gemeindesaal Unterrotte 75 9963 St. Jakob im Defereggental	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	709	Außervillgraten, Heinfels, Innervillgraten, Sillian, Strassen	Marktgemeindeamt Sillian Hnr. 86 9920 Sillian	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Lienz	710	Virgen, Prägraten am Großvenediger	Gemeindeamt Virgen Sitzungszimmer Hnr. 38 9972 Virgen	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	801	Bichlbach, Berwang, Heiterwang	Dorfheim Bichlbach Kirchhof 58 6621 Bichlbach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	802	Biberwier, Ehrwald	Gemeindeamt Ehrwald Kirchplatz 1 6632 Ehrwald	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
Reutte	803	Elbigenalp, Bach, Gramais, Häselgehr	Gemeindeamt Elbigenalp Dorf 55a 6652 Elbigenalp	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	804	Holzgau, Kaisers, Steeg	Gemeindeamt Holzgau Hnr. 45 6654 Holzgau	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	805	Lermoos	Gemeindeamt Lermoos Unterdorf 15 6631 Lermoos	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	806	Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Pflach, Reutte, Wängle, Weißenbach am Lech	Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Reutte Herbert Saurer Saal Bahnhofstraße 6 6600 Reutte	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	807	Elmen, Forchach, Hinterhornbach, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Vorderhornbach	Gemeindeamt Stanzach Hnr. 6 6642 Stanzach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	808	Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim, Zöblen	Gemeindeamt Tannheim Unterhöfen 18 6675 Tannheim	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Reutte	809	Vils, Musau, Pinswang	Stadtgemeindeamt Vils Stadtplatz 1/Rathaus 6682 Vils	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	901	Achenkirch, Steinberg am Rofan sowie die Fraktion Hinterriß der Gemeinden Eben a. A. und Vomp	Gemeindeamt Achenkirch Sitzungszimmer Hnr. 387 6215 Achenkirch	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	902	Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal, Uderns	Gemeindeamt Fügen Hauptstraße 58 6263 Fügen	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
Schwaz	903	Gerlos	Gemeindeamt Gerlos Hnr. 141 6281 Gerlos	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	904	Hippach, Ramsau im Zillertal, Schwendau	Gemeindeamt Hippach Joh.- Sponring-Str. 80 6283 Hippach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	905	Jenbach, Buch bei Jennbach, Gallzein	Marktgemeindeamt Jenbach Südtiroler Platz 2 6200 Jenbach	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	906	Eben am Achensee (Maurach, Eben, Pertisau)	Gemeindeamt Eben am Achensee Dorfstraße 28 6212 Maurauch am Achensee	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	907	Brandberg, Mayrhofen, Finkenberg	Marktgemeindeamt Mayrhofen Hauptstraße 409 6290 Mayrhofen	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	908	Schwaz, Stans, Vomp	Wirtschaftskammer Schwaz Bahnhofstraße 11 6130 Schwaz	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	909	Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal, Stumm, Stummerberg	Gemeindeamt Ried im Zillertal Großriedstraße 4 6273 Ried im Zillertal	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	910	Bruck, Strass im Zillertal, Schlitters, Wiesing	Gemeindeamt Strass im Zillertal Oberdorf 68 6261 Strass im Zillertal	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	911	Tux	Gemeindeamt Tux Lanersbach 470 6293 Tux	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Alle Informationen – Wahlkundmachung
Wirtschaftskammerwahlen 2020

Bezirk	ZWK-Nr.	zuständig für Unternehmen mit einer Adresse in den Gemeinden	Zweigwahlkommission mit Wahllokal und Wahlort	Wahltage und Wahlzeiten
Schwaz	912	Terfens, Pill, Weer, Weerberg	Gemeindeamt Weer Dorfstraße 4 6114 Weer	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwaz	913	Zell am Ziller, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zellberg	Marktgemeindeamt Zell am Ziller Unterdorf 2 6280 Zell am Ziller.	Mittwoch, 04.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr Donnerstag, 05.03.2020 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Tirol) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Tirol).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Sparte Gewerbe und Handwerk

FO-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/ Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
1	Bau	25	16	1727	7
2	entfällt				
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	15	11	349	3
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	286	3
5	Maler und Tapezierer	17	11	668	6
6	Bauhilfsgewerbe	21	12	1002	7
7	Holzbau	14	11	321	3
8	Tischler und Holzgestalter	20	13	1154	7
9	entfällt				
10	Metalltechniker	22	13	872	7
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	18	11	546	5
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	12	873	7
13	Kunststoffverarbeiter	14	(2)	45	2
14	Mechatroniker	21	12	579	5
15	Fahrzeugtechnik	19	12	762	7
16	Kunsthandwerke	17	11	611	6
17	Mode und Bekleidungstechnik	15	11	504	5
18	Gesundheitsberufe	14	10	261	3
19	Lebensmittelgewerbe	20	11	513	5
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	22	14	1536	7
21	Gärtner und Floristen	15	10	269	3
22	Berufsfotografen	17	12	845	7

FO-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachver- bandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppen- ausschuss/ Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
23	Chemisches Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22	13	1350	7
24	Friseure	17	12	700	6
25	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
	a) Rauchfangkehrer		10	60	2
	b) Bestatter		10	34	2
26	Gewerbliche Dienstleister	29	16	1962	7
27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	19	3207	7
28	Persönliche Dienstleister	28	15	1943	7
29	Film- und Musikwirtschaft	15	(7)	379	3

Sparte Industrie

Fo-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbands- ausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenaus- schuss/Fachvertre- ter (WK Tirol)	Anzahl der Wahl- berechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestanzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
1	Bergwerke und Stahl	18	(2)	24	1
2	Mineralölindustrie	17	(1)	1	1
3	Stein- und keramische Industrie	18	(2)	27	2
4	Glasindustrie	15	(1)	4	1
5	Chemische Industrie	26	(4)	39	2
6	Papierindustrie	16	(1)	1	1
7	Industrielle Hersteller von Pro- dukten aus Papier und Karton	15	(1)	5	1
8	Entfällt				
9	Bauindustrie	19	(1)	9	1
10	Holzindustrie	27	11	156	2
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	23	(3)	46	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	18	(2)	30	2
13	Gas- und Wärmeversorgungs- unternehmungen	19	(2)	31	2
14	entfällt				

Fo-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbands- ausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenaus- schuss/Fachvertre- ter (WK Tirol)	Anzahl der Wahl- berechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestanzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
15	NE-Metallindustrie	15	(1)	5	1
16	Metalltechnische Industrie	32	(6)	88	2
17	Fahrzeugindustrie	21	(1)	8	1
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(2)	18	1

Sparte Handel

Fo-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbands- ausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenaus- schuss/Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahl- berechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestanzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
1	Lebensmittelhandel	29	19	1410	7
2	Tabaktrafikanten	17	11	450	4
3	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20	12	591	5
4	Agrarhandel	18	10	282	3
5	Energiehandel	15	10	150	2
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	10	298	3
7	Außenhandel	16	11	389	3
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	32	20	2190	7
9	Direktvertrieb	27	14	1060	7
10	Papier- und Spielwarenhandel	14	10	264	3
11	Handelsagenten	20	13	811	7
12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	15	10	277	3
13	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	32	18	1612	7
14	Maschinen- und Technologiehandel	30	14	1018	7
15	Fahrzeughandel	30	14	951	7
16	Foto-, Optik- und Medizin- produktehandel	15	(9)	229	3

17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	27	16	1304	7
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	14	1277	7
19	Entfällt				
20	Versicherungsagenten	21	13	718	7

Sparte Bank und Versicherung

Fo-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbands- ausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenaus- schuss/Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahl- berechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestanzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
1	Banken und Bankiers	18	(1)	9	1
2	Sparkassen	14	(1)	9	1
3	Volksbanken	13	(1)	4	1
4	Raiffeisenbanken	18	(6)	66	2
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	1	1
6	Versicherungsunternehmen	18	(2)	17	1
7	Pensionskassen	13	(1)	0	0

Sparte Transport und Verkehr

Fo-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbands- ausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenaus- schuss/Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahl- berechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestanzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
1	Schienenbahnen	17	(2)	7	1
2	Autobus-, Luftfahrt- und Schiff- fahrtunternehmungen	16	10	268	3
3	Seilbahnen	14	12	167	2
4	Spedition und Logistik	17	11	163	2
5	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	22	1608	7
6	Güterbeförderungsgewerbe	32	19	1047	7
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(7)	90	2
8	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	28	12	508	5

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fo-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbands- ausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenaus- schuss/Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahl- berechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestanzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
1	Gastronomie	32	28	4248	7
2	Hotellerie	30	32	4558	7
3	Gesundheitsbetriebe	15	10	232	3
4	Reisebüros	14	10	273	3
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	10	110	2
6	Freizeit- und Sportbetriebe	28	15	1434	7

Sparte Information und Consulting

Fo-Nr.	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Tirol	Mandate Fachverbands- ausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenaus- schuss/Fachvertreter (WK Tirol)	Anzahl der Wahl- berechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol	Mindestanzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
1	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	11	659	6
2	Finanzdienstleister	18	11	410	4
3	Werbung und Marktkommunikation	32	14	2138	7
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	18	3535	7
5	Ingenieurbüros	18	11	585	5
6	Druck	14	10	76	2
7	Immobilien- und Vermögensstrehänder	22	12	1068	7
8	Buch- und Medienwirtschaft	15	10	229	3
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungs- angelegenheiten	16	10	283	3
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	17	(9)	248	3

Mandatszahlen der Spartenvertretung

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Tirol
Gewerbe und Handwerk	18	12
Industrie	18	11
Handel	20	12
Bank und Versicherung	11	6
Transport und Verkehr	11	8
Tourismus und Freizeitwirtschaft	11	11
Information und Consulting	11	8

Mandatszahlen der Spartenkonferenz

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Tirol
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	18
Handel	32	31
Bank und Versicherung	11	11
Transport und Verkehr	22	15
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	18
Information und Consulting	24	13

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien

Chile

Nordmazedonien

Montenegro

Neukaledonien

Kolumbien

San Marino

Serbien

Türkei

Tag der Freigabe: 21. November 2019